

CK 24. Okt. 88 - 9

A K T E N N O T I ZRechtshilfeverfahren in Sachen Marcos-Vermögen in der Schweiz

(Ergänzung zur anlässlich des offiziellen Besuchs der Präsidentin Aquino am 15. Juni 1988 in Bern erstellten Informationsnotiz vom 8. Juni 1988)

Der Stand der Rechtshilfeverfahren in den Kantonen Zürich, Genf und Freiburg stellt sich gemäss Auskunft des Bundesamtes für Polizeiwesen zur Zeit wie folgt dar:

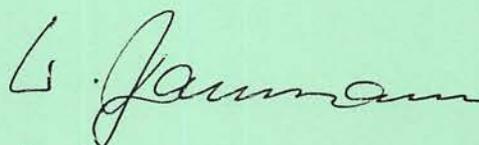
1. Im Kanton Zürich stand bis vor kurzem noch die Aufhebung des Bankgeheimnisses gegenüber den schweizerischen Behörden in Frage. Es waren rund 30 Rekurse gegen diesbezügliche Entscheide der Bezirksanwaltschaft Zürich hängig. Ein Teil der Rekurse, so jene von Marcos persönlich und der SKA, gingen bis vor Bundesgericht und wurden von diesem abgelehnt. Drei Rekurse von Gesellschaften sind noch vor Bundesgericht hängig. Das Bundesgericht hat ihnen jedoch keine aufschiebende Wirkung erteilt. Der Rest der Rekurse an die Staatsanwaltschaft Zürich wurden nicht ans Bundesgericht weitergezogen.

Die Bezirksanwaltschaft Zürich verfügt somit über die Möglichkeit, die in Frage stehenden Unterlagen zu sichten und in der Sache (Weiterleitung der Bankdokumente an die philippinische Generalstaatsanwaltschaft; Zurverfügungstellung der ge-

- 2 -

gesperrten Guthaben zuhanden des philippinischen Strafgerichtes für Korruptionsfälle "Sandiganbayan") zu entscheiden. Ihr Entscheid kann an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und schliesslich ans Bundesgericht weitergezogen werden.

2. In Genf hat der zuständige Untersuchungsrichter diese Woche die Herausgabe der Bankunterlagen an die philippinische Generalstaatsanwaltschaft sowie die Zurverfügungstellung der gesperrten Guthaben zuhanden des "Sandiganbayan" verfügt. Gegen diesen Entscheid steht sowohl ein kantonaler Rekurs als auch schliesslich eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offen.
  
3. Im Kanton Freiburg hatte der zuständige Untersuchungsrichter bereits am 7. Juni dieses Jahres verfügt, dass die erhobenen Bankdokumente der philippinischen Generalstaatsanwaltschaft übergeben werden und die gesperrten Vermögenswerte dem "Sandiganbayan" zum Entscheid über eine allfällige Einziehung zur Verfügung gestellt werden. Gegen diese Verfügung wurde fristgerecht Rekurs bei der Anklagekammer des Kantons Freiburg erhoben. Der Entscheid, gegen den Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht möglich ist, ist noch ausstehend.



W. Baumann

Kopie:

- Politische Abteilung II
- Finanz- und Wirtschaftsdienst
- Schweizerische Botschaft, Manila
- KT/GT/DA
- SPI

CK 24. Okt. 88 -9